



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 20.12.2019, Zahl 8520/2020, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2001, Zl. 8520/2001, zuletzt geändert am 17.12.2013, Zl. 8520/2013 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll werden als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen vorgeschrieben.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:
 - a) 80 Liter Müllbehälter EUR 7,70
 - b) 120 Liter Müllbehälter EUR 10,50
 - c) 240 Liter Müllbehälter EUR 16,50
 - d) 1.100 Liter Müllbehälter EUR 72,10.
- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen

Umsatzsteuer von derzeit 10%:
80 Liter Müllsack EUR 7,70.

(3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a) 40 Liter Biotonne EUR 2,20
- b) 80 Liter Biotonne EUR 2,80
- c) 120 Liter Biotonne EUR 4,00.

§ 3 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Abfallgebühren werden - mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack - viermal jährlich im Nachhinein für folgende Zeiträume vorgeschrieben:

- a) 1. Jänner bis 31. März
- b) 1. April bis 30. Juni
- c) 1. Juli bis 30. September
- d) 1. Oktober bis 31. Dezember.

(2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz, vom 18. Dezember 2015, Zl. 8520/2015, mit der die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Bürgermeister
Bundesrat Günther Novak